



SWISS SAILING Reglement für Klassenvereinigungen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Klassenvereinigungen sind Vollmitglieder gemäss *SWISS SAILING* Statuten.
- 1.2 Eine Klasse kann bei *SWISS SAILING* nur durch eine einzige Klassenvereinigung vertreten sein.
- 1.3 Die Klassenvereinigungen müssen rechtlich unabhängig und als Verein nach dem schweizerischen Obligationenrecht organisiert sein. Deren Statuten und Reglemente dürfen denjenigen von *SWISS SAILING* nicht widersprechen.
- 1.4 Die Klassenvereinigungen bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird von der *SWISS SAILING* Generalversammlung festgelegt.

2. Aufnahme von Neumitgliedern

- 2.1 Das Gesuch um Aufnahme einer Klassenvereinigung als *SWISS SAILING* Klasse muss durch die Klasse schriftlich an *SWISS SAILING* gestellt werden.
Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
 - a) die Statuten der Klassenvereinigung
 - b) ein Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Club, Vorstandsmitglieder) mit mindestens 15 *SWISS SAILING* Mitgliedern (Club oder Direktmitglieder)
 - c) ein Boots- resp. Brettregister (Wind-/Kite-Surfbretter) mit dem Nachweis der Existenz von mindestens 15 in der Schweiz registrierten Booten / Brettern (gültige Messbriefe oder Konformitätszertifikate)
- 2.2 Die *SWISS SAILING* Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme einer Klassenvereinigung.

3. Pflichten

- 3.1 *SWISS SAILING* Klassen sind zu einer gewissen Regatta-Aktivität verpflichtet.
- 3.2 Die Klassenvereinigungen reichen dem *SWISS SAILING* Sekretariat jeweils bis Ende Februar eine gültige Mitgliederliste Stand 1. Januar ein. Von jedem Mitglied muss neben Name und Adresse die Mitgliedernummer und/oder der Club angegeben werden.
- 3.3 Die Klassenvereinigungen (olympische und nichtolympische Klassen) reichen der Klassen- und Regattakommission jährlich einen Bericht über die Vereins- und Regatta-Aktivitäten ein. Die Regattaaktivitäten sind spätestens bis zum 31. Oktober einzureichen.

4. Rechte

- 4.1 Die Klassenvereinigungen sind an der *SWISS SAILING* Generalversammlung gemäss den Bestimmungen in den *Swiss Sailing* Statuten stimmberechtigt.
- 4.2 Die Klassenvereinigungen schlagen der *SWISS SAILING* Generalversammlung die Kandidaten der Klassenvertreter im Zentralvorstand vor.
- 4.3 Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, Projekte zur Förderung der Klassen vorzuschlagen und in Projekten der Kommissionen mitzuwirken.
- 4.4 Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, jährlich Klassenmeisterschaften durchzuführen.
- 4.5 Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, Schweizermeisterschaften durchzuführen, falls die Qualifikationskriterien erfüllt sind.
- 4.6 Olympiaklassen haben das Recht, jedes Jahr eine Schweizermeisterschaft ohne spezielle Qualifikation auszuschreiben, müssen jedoch an der SM für deren Gültigkeit die erforderlichen Mindest-Teilnehmerzahlen erreichen (gemäss SM Reglement).

5. Austritte von Klassen und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Eine Klassenvereinigung kann ihren Austritt aus *SWISS SAILING* per Datum der nächsten *SWISS SAILING* Generalversammlung bekannt geben.
Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung zu erfolgen.
- 5.2 Sind die Bedingungen nach Artikel 1.3; 1.4; 2.1b; 2.1c; und 3; nicht mehr erfüllt, so verliert die Klassenvereinigung auf Antrag der *SWISS SAILING* Geschäftsleitung und nach erfolgter Mahnung ihre *SWISS SAILING* Mitgliedschaft.

6. Qualifikation für die Durchführung einer Schweizermeisterschaft (SM)

- 6.1 Für eine SM Qualifikation müssen Qualifikationsregatten (QR) gesegelt werden. Dies sind Regatten von mindestens 2 Tagen Dauer, bei denen für die entsprechende Klasse ein separater Start erfolgt und eine separate Rangliste erstellt wird. Sie werden von einem *SWISS SAILING* Club organisiert. Langstreckenregatten sind ausgeschlossen.
- 6.2 Für die Wertung als QR müssen folgende Anzahl Teilnehmer gestartet sein:
Kategorie 1: 15 Jollen / offene Mehrumpfboote ≤ 20 Fuss Länge / Surf- und Kitebretter
Kategorie 2: 10 Kielboote ≤ 1000 kg (gemäß Messbrief) / Boote nach Ausgleichsformel
Kategorie 3: 10 Kielboote > 1000 kg (gemäß Messbrief) / offene Mehrumpfboote > 20 Fuss

Bei Wetterverhältnissen, die einen Start nicht zulassen, zählt die Anzahl der eingeschriebenen und anwesenden Boote/Bretter (massgebend ist die offizielle Startliste des Veranstalters).
- 6.3 Zum Erreichen der SM Qualifikation in einem Jahr, muss eine Mindestbeteiligung wie folgt nachgewiesen werden. Dabei ist die Gesamtanzahl Boote die Summe der Schweizer Boote / Bretter der gültigen Qualifikationsregatten in einem Kalenderjahr. Als Schweizer Boot / Brett gilt jedes Boot, dessen Steuermann einem *SWISS SAILING* angeschlossenen Club angehört und in dieser Eigenschaft über den *SWISS SAILING* Mitgliederausweis verfügt.

Kategorie 1: Jollen, offene Mehrumpfboote ≤ 20 Fuss, Wind-/Kite-Surfbretter: 3 Regionen, gesamt 90 Boote/Bretter,
Kategorie 2: Kielboote ≤ 1000 kg, Boote nach Ausgleichsformel: 3 Regionen, gesamt 70 Boote,
Kategorie 3: Kielboote > 1000 kg, offene Mehrumpfboote > 20 Fuss: 2 Regionen, gesamt 50 Boote

- 6.4 Eine Klasse ist berechtigt, in einem Jahr eine SM durchzuführen, wenn sie in den letzten drei Kalenderjahren mindestens zweimal die jährliche SM Qualifikation erreicht hat.

7. Ausnahme- und Schlussbestimmungen

- 7.1 Anträge zu Ausnahmen sind an die *SWISS SAILING* Geschäftsleitung zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag.
- 7.2 Für die Durchsetzung dieses Reglements ist die Geschäftsleitung zuständig und verantwortlich. Rekursinstanz ist der *SWISS SAILING* Zentralvorstand.
- 7.3 Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung.
- 7.4 Dieses Reglement wurde von der *SWISS SAILING* Generalversammlung vom 22. November 2008 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 10. Dezember 2005.